



Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m

Thurgauer
Kantonalschützenverband

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS_V zum Reglement Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300)

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement der SGM-300 des SSV

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 2.10)
- 1.2. Reglement für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (SGM-300) des SSV (Reg.-Nr. 3.50.01)

2. Anmeldung zur Teilnahme

- 2.1. Die Anmeldung der Gruppen erfolgt an den Ressortverantwortlichen der Bezirks- und Unterverbände.
- 2.2. Die Gruppen müssen mit Namen und Lizenznummer der Schützen vor Beginn der Vorrunden schriftlich gemeldet sein.
- 2.3. Änderungen in der Gruppenzusammenstellung sind nach der Anmeldung nicht zulässig. Ausgenommen sind Ergänzungen von ausgefallenen Schützen. Diese können entweder durch Nachrücken aus anderen Gruppen oder durch Nachmeldung neuer Schützen erfolgen.
- 2.4. Nachmeldungen von ganzen Gruppen oder Änderungen/Ergänzungen sind nur möglich, wenn diese mit Namen und Lizenznummer vor Schiessbeginn an den zuständigen Ressortverantwortlichen schriftlich gemeldet wurden.

3. Organisation der Vorrunden

- 3.1. Die Hauptrunden-Teilnehmer werden in 3 Vorrunden ermittelt.
- 3.2. Die 1. und 2. Vorrunde wird auf dem Heimstand ausgetragen, die 3. Vorrunde (kantonaler Final) wird durch den TKS_V organisiert.
- 3.3. Die 1. und 2. Vorrunde kann an einem beliebigen Schiesstag innerhalb dem vom TKS_V jährlich festgelegten Zeitfenster auf dem Heimstand geschossen werden. Es dürfen beide Vorrunden am selben Tag geschossen werden. Die Gruppenschützen müssen nicht am gleichen Tag schießen.
- 3.4. In den Vorrunden werden keine handgeschriebenen Standblätter akzeptiert. Allfällig unvermeidbare Korrekturen müssen vom Vereinspräsidenten visiert werden.

- 3.5. In der 3. Vorrunde (kantonaler Final) wird auf eine generelle Waffenkontrolle verzichtet. Der TKSv führt Stichkontrollen über die Einhaltung der Reglemente durch. Zuwiderhandlungen haben die Disqualifikation des fehlbaren Schützen zur Folge.

4. Schiessprogramm und Ausscheidungsmodus

- 4.1. In der 1. und 2. Vorrunde wird das Schiessprogramm (SSV Reg.-Nr. 3.50.01 Art.4) je einmal, in der 3. Vorrunde (kantonaler Final) zweimal geschossen.
- 4.2. Die Anzahl Probeschüsse in der 1. und 2. Vorrunde sind frei. Am kantonalen Final (3. Vorrunde) sind in allen Feldern 3 Probeschüsse obligatorisch.
- 4.3. Die Gruppenresultate der 1. und 2. Vorrunde werden addiert. Die Besten Gruppen pro Feld nehmen am kantonalen Final (3. Vorrunde) teil. Verzichtet eine qualifizierte Gruppe auf die Teilnahme am kantonalen Final, wird automatisch die nächstrangierte Gruppe qualifiziert.
- 4.4. Bei Punktgleichheit des Gruppenresultates aus den ersten 2 Vorrunden entscheidet folgende Reihenfolge über die Rangfolge.
- a) Das bessere Gruppenresultat der 2. Vorrunde
 - b) Die besseren Einzelresultate der 2. Vorrunde
 - c) Das bessere Gruppenresultat der 1. Vorrunde
 - d) Die besseren Einzelresultate der 1. Vorrunde
 - e) Das Los
- 4.5. Bei Punktgleichheit des Gruppenresultates aus beiden Durchgängen am kantonalen Final (3. Vorrunde) entscheidet folgende Reihenfolge über die Rangfolge.
- a) Das bessere Gruppenresultat der 2. Vorrunde
 - b) Die besseren Einzelresultate der 2. Vorrunde
 - c) Das bessere Gruppenresultat der 1. Vorrunde
 - d) Die besseren Einzelresultate der 1. Vorrunde
 - e) Das Los

5. Auszeichnungen

- 5.1. In der 1. und 2. Vorrunde werden keine Auszeichnungen abgegeben. Es bleibt jedoch den Bezirks- und Unterverbänden freigestellt, den für den kantonalen Final (3. Vorrunde) qualifizierten Gruppen eine Auszeichnung abzugeben. Solche Auszeichnungen sind dem Vorstand TKSv zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.2. Am kantonalen Final (3. Vorrunde) erhalten alle Gruppen, die sich für die 1. Hauptrunde SSV qualifizieren eine Auszeichnung. Die Auszeichnung wird vom Vorstand TKSv festgelegt.

6. Kontrollwesen

- 6.1. Für die korrekte Durchführung der 1. und 2. Vorrunde sind die Vereinsvorstände zuständig. Die Ressortverantwortlichen der Bezirks- und Unterverbände, sowie die Mitglieder des Vorstandes TKSv sind berechtigt Stichproben durchzuführen.
- 6.2. Der Ressortleiter und der Präsident des Vereins bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Gruppenstandblatt die korrekte Durchführung des Wettkampfes.

- 6.3. Nicht Einhaltung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, oder Verstösse gegen die erlassenen Vorschriften werden durch Ausschluss vom Wettkampf geahndet.

7. Meldewesen

- 7.1. Die Original-Standblätter der Vorrunden sind zusammen mit den Gruppenstandblättern an den Ressortverantwortlichen der Bezirks- oder Unterverband gemäss Weisung schriftlich einzureichen.
- 7.2. Die Ressortverantwortlichen der Bezirks- oder Unterverbände erstellen eine Bezirksrangliste nach Gruppenresultat aus beiden Vorrunden geordnet. Diese Rangliste ist dem kantonalen Ressortleiter gemäss Weisung schriftlich einzureichen.
- 7.3. Die Original-Standblätter sind vom Ressortleiter der Bezirks- oder Unterverbände bis Ende Jahr aufzubewahren.
- 7.4. Die Ressortverantwortlichen der Bezirks und Unterverbände dürfen Ihre Gruppenranglisten erst nach Kontrolle und Freigabe durch den Ressortverantwortlichen des TKSv auf Ihren Homepages veröffentlichen.
Die Presse wird durch den Ressortverantwortlichen des TKSv bedient.

8. Finanzielles

- 8.1. Die Kosten (inkl. Munition) für die 1. und 2. Vorrunde gehen zu Lasten der Vereine/Schützen. Es wird kein Doppel erhoben.
- 8.2. Für den kantonalen Final (3. Vorrunde) wird pro Gruppe ein Unkostenbeitrag (inkl. Munition) erhoben. Der Unkostenbeitrag wird durch den Vorstand TKSv festgelegt

9. Disziplinarwesen / Rechtsmittel

- 9.1. Verstösse gegen diese AFB werden mit dem Ausschluss des Schützen oder der ganzen Gruppe vom Wettkampf geahndet. Dies gilt auch bei Verstössen gegen das Reglement SGM-300 des SSV, gegen die RSpS, gegen die Lizenzpflicht sowie beim Unterlassen oder zu spätem Einreichen von vorgeschriebenen Meldungen
- 9.2. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane während der 1. und 2. Vorrunde sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Gewehr 300 m des Vorstandes TKSv zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend über die Beschwerde.
- 9.3. Proteste gegen Entscheide der Kontrollorgane während dem kantonalen Final sind unverzüglich bei der Schiessleitung anzubringen. Diese Proteste werden von der Schiessleitung des Finals überprüft und an Ort und Stelle entschieden.
- 9.4. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiter oder der Schiessleitung sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten TKSv einzureichen.
Rekursinstanz ist der Leitende Ausschuss des TKSv, dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2007 und alle vorherigen und treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

Der Präsident

Abteilung Gewehr

Hubert Müller

Roland Rau